

93. In welcher Weise ist § 12 des Kraftfahrzeuggesetzes anzuwenden, wenn dem Verletzten ein mitwirkendes Verschulden an dem Unfälle zur Last fällt?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1915 i. S. S. u. Gen. (Befl. w. B. (Rl.). Rep. VI. 273/15.

I. Landgericht Freiburg i. B.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Am 25. September 1913 abends ist der Ehemann der Klägerin, A. W., als er auf seinem Kraftfahrrade fuhr, mit der der Beklagten zu 2 gehörigen und von ihr gehaltenen, vom Beklagten zu 1 geführten Kraftdroschke zusammengestoßen. Durch diesen Zusammenstoß wurde er so schwer verletzt, daß er noch am gleichen Abend an den Folgen der Verletzung starb.

Die Klägerin und ihre im Laufe des Rechtsstreits gestorbene Tochter verlangten Schadenersatz, und zwar an Heilungs- und Beerdigungskosten den Betrag von 311,55 M sowie für die Klägerin eine Jahresrente von 5000 M, für ihre Tochter eine solche von 2200 M.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beklagten zu 2 gegenüber der Anspruch nur aus dem Kraftfahrzeuggesetz begründet sei, so daß die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 nur innerhalb der Höchsthaftsumme des Kraftfahrzeuggesetzes stattfinden sollte. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Die Berufung und die Anschlußberufung blieben ohne Erfolg. Auf die Anschlußrevision der Klägerin wurde das Berufungsurteil teilweise aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Dagegen war die Anschlußrevision der Klägerin insoweit für begründet zu erachten, als die Vorinstanz — in Übereinstimmung mit dem ersten Richter — zugunsten der Mitbeklagten zu 2 dahin entschieden hat, daß „die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 innerhalb der Höchsthaftsumme (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1) des Automobilgesetzes stattfindet.“

Die Anschlußrevision erblickt in diesem Teile der Urteilsformel mit Recht eine Verletzung des § 12 RFG.

Die Klägerin verlangt nämlich für sich die Zahlung einer jährlichen Rente von 5000 M. Nach dem angefochtenen Urteile soll jedoch bei Ermittlung der Höhe des der Klägerin zu ersetzenden Schadens nur ein Betrag von 3000 M eingesetzt und von diesem Betrage sollen höchstens zwei Drittel der Klägerin zugesprochen werden, so daß ihr, falls das Berufungsurteil die Rechtskraft be-

schreiten würde, höchstens eine Jahresrente von 2000 *M* der Beklagten zu 2 gegenüber zugebilligt werden könnte.

Zur Begründung dieser Ansicht hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

„Das Kraftfahrzeuggesetz gibt dem Beschädigten schlechthin auch bei Vorhandensein mehrerer Ersatzpflichtiger nur einen innerhalb der Grenzen des § 12 KFG. bestehenden Anspruch. Diese die Haftpflicht einschränkende Bestimmung muß also dahin ausgelegt werden, daß dem Beschädigten überhaupt nur ein Schadenersatzanspruch in dem gesetzlich (§ 12) bestimmten Umfange zusteht. Hiernach erscheint die Folgerung begründet, daß bei einer aus dem Gesichtspunkte der Schadensteilung wegen mitwirkenden Verschuldens des Verletzten (§ 9 KFG.) eintretenden Minderung des Schadenersatzanspruchs, da nach § 12 KFG. von vornherein der Verletzte niemals einen höheren, die Höchstsumme übersteigenden Schadenersatzanspruch geltend machen und fordern kann, in solchem Falle die Quotifizierung (Teilung bzw. Minderung) des Ersatzanspruchs wegen Mitverschuldens (nur) innerhalb (des) gesetzlich umgrenzten Schadenersatzanspruchs, d. h. durch Quertrennung eines Teiles innerhalb der im § 12 KFG. bestimmten Höchstsumme zu geschehen hat. Vorliegendenfalls sind dies zwei Drittel der im § 12 Biff. 1 bestimmten Höchsthaftgrenze. Gegenüber der Erwägung, daß anderenfalls der mitschuldige Verletzte und der Schuldige unbilligerweise gleichviel erhalten würden (Halla Bauer), geht der Einwand der Berufung, daß der unschuldige Verletzte infolge der Haftungsbeschränkung unter Umständen, z. B. bei 15000 *M* Schaden, nur ein Fünftel erhalte und 12000 *M* einbüße, deshalb fehl, weil ein Anspruch über die Höchstgrenze gesetzlich überhaupt nicht besteht. Dagegen würde bei der gegenteiligen von der Berufung gewollten Auslegung, wenn die Quotifizierung nach dem höheren Schadensbetrage nicht innerhalb der Höchsthaftgrenze geschähe, ein mitschuldiger Verletzter im Falle des § 12 Abs. 2 (unter Umständen der mitschuldigen Verletzte) zum Nachteile weiterer Entschädigungsberechtigter begünstigt.“

Diese Ausführungen können nicht als zutreffend angesehen werden. Sie stehen vielmehr schon mit dem Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch. Denn das Gesetz bestimmt im § 12 Nr. 1 lediglich, daß der Haftpflichtige im Falle der Tötung oder der Verletzung eines Menschen

nur bis zu einem Kapitalbetrage von 50000 *M* oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 3000 *M* hafte. Diese Vorschrift, die als eine singuläre und auf ganz besonderen, noch näher zu erörternden Gründen beruhende Ausnahmenvorschrift anzusehen und deshalb im strengen Wortsinne auszulegen ist, will nur Vorsorge treffen, daß der Haftpflichtige im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen auf keinen höheren Kapitalbetrag als 50000 *M* und auf keinen höheren Rentenbetrag als 3000 *M* jährlich in Anspruch genommen werden kann. Vom Standpunkte des Haftpflichtigen aus, als des Schuldners, ist es nun aber ganz gleichgültig, ob er nur deshalb eine Rente von 3000 *M* zu zahlen hat, weil der Schaden des Verletzten oder des sonstigen Ersatzberechtigten sich nur auf einen solchen Betrag beläuft oder weil der Verletzte zwar an und für sich einen höheren Schaden erlitten hat, aber wegen seines mitwirkenden Verschuldens bei dem Unfalle gemäß § 9 *RFG.* oder mit Rücksicht auf die — hier gemäß § 17 *Abf.* 1 Satz 2 allein in Betracht kommenden — Vorschriften der §§ 17, 18 *RFG.* von dem von ihm mitverursachten höheren Schaden nur einen Teilbetrag von höchstens 3000 *M* fordern kann.

Schon diese Erwägung ergibt deutlich, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes kein Anlaß vorliegt, bei einer auf Grund des § 9 *RFG.* oder der §§ 17, 18 *RFG.* erfolgenden Schadensteilung den Haftpflichtigen noch besser zu stellen, als das Gesetz im § 12 *RFG.* vorschreibt, und auch der Schadensteilung die Höchsthaftungsgrenze von 50000 *M* Kapital oder von 3000 *M* Jahresrente zugrunde zu legen. Denn das Gesetz will nach seinem klaren Wortlaute ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Lage des Einzelfalles und auf ein etwaiges mitwirkendes Verschulden des Verletzten oder die überwiegende Verursachung des Unfalls durch einen der beteiligten verletzten Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer (§§ 17 und 18 *RFG.*) die Haftung des Ersatzpflichtigen lediglich auf die im § 12 erwähnten Beträge beschränkt wissen.

Bei einer derartig gestalteten auf rein praktischen Erwägungen beruhenden Beschränkung des Risikos des Ersatzpflichtigen können Billigkeitserwägungen um so weniger entscheidend Platz greifen, als die vom Berufungsgericht verteidigte, auf vermeintliche Gründe der Billigkeit gestützte Auslegung gerade zu einer höchst unbilligen Be-

nachteiligung des Verletzten oder der sonstigen Ersatzberechtigten und zu einer durch nichts gerechtfertigten Minderung der Haftpflicht des ersatzpflichtigen Fahrzeughalters führen kann, die, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, weit über das dem Zwecke des Gesetzes entsprechende Maß hinausgeht.

Ist somit schon nach dem Wortlaute des Gesetzes die vom Berufungsgerichte vertretene Rechtsauffassung nicht zu billigen, so führt eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu demselben Ergebnis.

Vor dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeuggesetzes unterlag die Haftbarkeit von Kraftfahrzeughaltern und Kraftfahrzeugführern nur den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen (§§ 823 flg. B.G.B.), so daß also nur eine sog. Verschuldenshaftung für sie in Betracht kam. Die ständig zunehmende Zahl der Kraftfahrzeuge und die durch den Verkehr dieser Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Wegen hervorgerufene Vermehrung der Unfälle machte aber die Einführung einer Gefährdungshaftung für die Halter und Führer dieser Fahrzeuge nach dem Vorbilde des für den Eisenbahnbetrieb geltenden Haftpflichtgesetzes notwendig (vgl. amtliche Begründung zu dem Entw. eines Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Druckf. des Reichst. Nr. 988, 12. Leg.-Per. I. Sess. 1907/09 S. 6, 8 flg.). Diese strenge Haftung unbeschränkt durchzuführen, trug man aber Bedenken, um nicht den berechtigten Verkehr mit Kraftfahrzeugen lahmzulegen. Deshalb und insbesondere auch um den Kraftfahrzeughaltern die Haftpflichtversicherung gegen bestimmte, nicht allzu hoch bemessene Prämiensätze zu ermöglichen, beschränkte der Entwurf den Umfang der Haftung des Fahrzeughalters „durch die Festsetzung bestimmter Beiträge, über die hinaus ein Haftpflichtiger nicht in Anspruch genommen werden kann, soweit er nicht wegen nachgewiesenen eigenen Verschuldens schon nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist“ (Begr. S. 10). Die Tendenz, auf diese Weise eine Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters leichter zu ermöglichen, tritt auch in der Begründung zu § 6 des Entwurfs (§ 12 d. G.) deutlich hervor, indem es dort (S. 15) heißt:

„Die Höchstgrenze der Ersatzpflicht wegen Personenverletzung ist im Anschluß an die Prämientarife der Haftpflichtversicherungs-

gesellschaften verschieden festgesetzt, je nachdem durch einen bestimmten Unfall eine oder mehrere Personen verletzt worden sind.“

Man hat also, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich erkennen läßt, durch die Begrenzung der Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters auf die im § 12 bestimmten Höchstbeträge lediglich dessen Risiko für die Fälle der Gefährdung auf eine bestimmte Summe beschränken, keineswegs aber den Satz aufstellen wollen, daß der Anspruch des Verletzten eine andere als eine rein ziffernmäßige Höchstbeschränkung erfahren soll.

Somit führt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu dem Ergebnis, daß der Ersatzberechtigte, gleichviel ob er den Unfall mitverursacht oder mitverschuldet hat oder nicht, ob er also den Ersatz seines vollen Schadens oder nur den eines Teiles dieses Schadens begehren kann, dem Haftpflichtigen gegenüber niemals eine höhere Summe als die im § 12 festgesetzten Höchstbeträge zu beanspruchen hat, daß dagegen eine weitere Einschränkung seines Anspruchs vom Gesetz nicht gewollt ist.¹

Die angefochtene Entscheidung schränkt nun aber den Anspruch der Klägerin in weitergehender Weise ein, als dies durch § 12 KFG. vorgeschrieben und vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Denn indem in der Urteilsformel angeordnet wird, daß der Beklagten zu 2 gegenüber die Teilung der Schadenstragung im Verhältnis von 1 zu 2 innerhalb der Höchsthaftsumme (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) des KFG. stattfindet, entzieht es im vorliegenden Falle dem über die Höhe der Ansprüche erkennenden Richter die Möglichkeit, der Klägerin den vollen im § 12 Nr. 1 d. G. vorgesehenen Höchstbetrag zuzusprechen, selbst wenn sich die ihr zu ersetzenden zwei Drittel des ihr durch den Unfall erwachsenen Schadens auf eine jenem Höchstbetrage entsprechende oder diese gar übersteigende Summe belaufen.

Demnach war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es eine derartige durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Beschränkung der Ansprüche der Klägerin ausdrückt.“ . . .

¹ Vgl. die Kommentare zum KFG. von Kirchner (3. Aufl.) Anm. 4 zu § 12 S. 233 und von Hoepfel Dem. VIII zu § 12 S. 296; anders dagegen Isaac III, 4c § 12, Hallbauer Anm. 5 zu § 12 und Neukirch Anm. 3 zu § 12. D. E.